

Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten durch die Gemeinde Althegeenberg

(Ehrungssatzung)

vom 31.07.1985, geändert durch Satzung vom 25.09.2017

Aufgrund Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) erlässt die Gemeinde Althegeenberg folgende

Satzung:

§ 1

Verleihung von Auszeichnungen durch die Gemeinde

- (1) Die Gemeinde Althegeenberg kann verdiente Persönlichkeiten durch Verleihung der in Absatz 2 genannten Auszeichnungen ehren.
- (2) Zur Verleihung gelangen
 1. der Ehrenteller der Gemeinde,
 2. die Bürgermedaille in Silber,
 3. die Bürgermedaille in Gold (8 Karat),
 4. die Bürgermedaille in Gold (14 Karat) oder als Alternative eine goldene Uhr mit Gravur verbunden mit einer Ehrenurkunde

§ 2

Voraussetzungen und Gründe für Ehrungen

- (1) Die Auszeichnungen können an Persönlichkeiten, die sich durch verdienstvolles Wirken für das Wohl der Gemeinde und ihrer Bürgerschaft ausgezeichnet oder sich besondere, außergewöhnliche oder hervorragende Verdienste um die Gemeinde und ihre Bürgerschaft erworben haben, verliehen werden.
- (2) Sofern ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderates für ihre Tätigkeit im Gemeinderat oder ein ehrenamtlicher Feuerwehrkommandant geehrt werden sollen, ist für die Zuerkennung des Ehrentellers der Gemeinde eine Zugehörigkeit zum Gemeinderat oder bei der Freiwilligen Feuerwehr als Erster Kommandant von insgesamt mindestens sechs Jahren, der Bürgermedaille in Silber von insgesamt mindestens 12 Jahren, der Bürgermedaille in Gold (8 Karat) von insgesamt mindestens achtzehn Jahren und der Bürgermedaille in Gold (14 Karat) von insgesamt mindestens 24 Jahren erforderlich.

§ 3
Vorschlagsrecht, Gemeinderatsbeschluss

- (1) Über Ehrungen entscheidet der Gemeinderat aufgrund von Vorschlägen aus seiner Mitte in nichtöffentlicher Sitzung.
- (2) Der Beschluss über die Ehrung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

§ 4
Anlass der Verleihung; ortsübliche Bekanntmachung

- (1) Ehrungen werden in der Regel in einer öffentlichen Gemeinderatssitzung vorgenommen; die Verleihung des Ehrentellers der Gemeinde kann auch bei anderen besonderen Anlässen erfolgen.
- (2) Ehrungen sind ortsüblich bekannt zu machen.

§ 5
Widerruf der Ehrung

Der Gemeinderat kann Ehrungen wegen unwürdigen Verhaltens der geehrten Persönlichkeit widerrufen. In diesem Fall ist die verliehene Auszeichnung nebst Ehrenurkunde an die Gemeinde zurückzugeben. § 3 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 6
**Ehrenbürgerrecht; Benennung von Straßen, Brücken, Denkmälern
und sonstigen Bauwerken**

Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts nach Art. 16 der Gemeinde-Ordnung sowie die Benennung von Straßen, Brücken, Denkmälern und sonstigen Bauwerken bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung für Ehrungen vom 15. Februar 1984 außer Kraft.
Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Althegnenberg, den 31.07.1985
Gemeinde Althegnenberg

Hilscher
1. Bürgermeister